

erat et deventus eius efficiat aque vivi

Feria

Feria

Jubis

Omnipotens omnipotens omnipotens omnipotens

veritatem illi et dixi semper huiusmodi

*SUP
GND*

ps Verite

an.

Tempus meum in

adventum semper autem iustitiam vest



98

Contenta

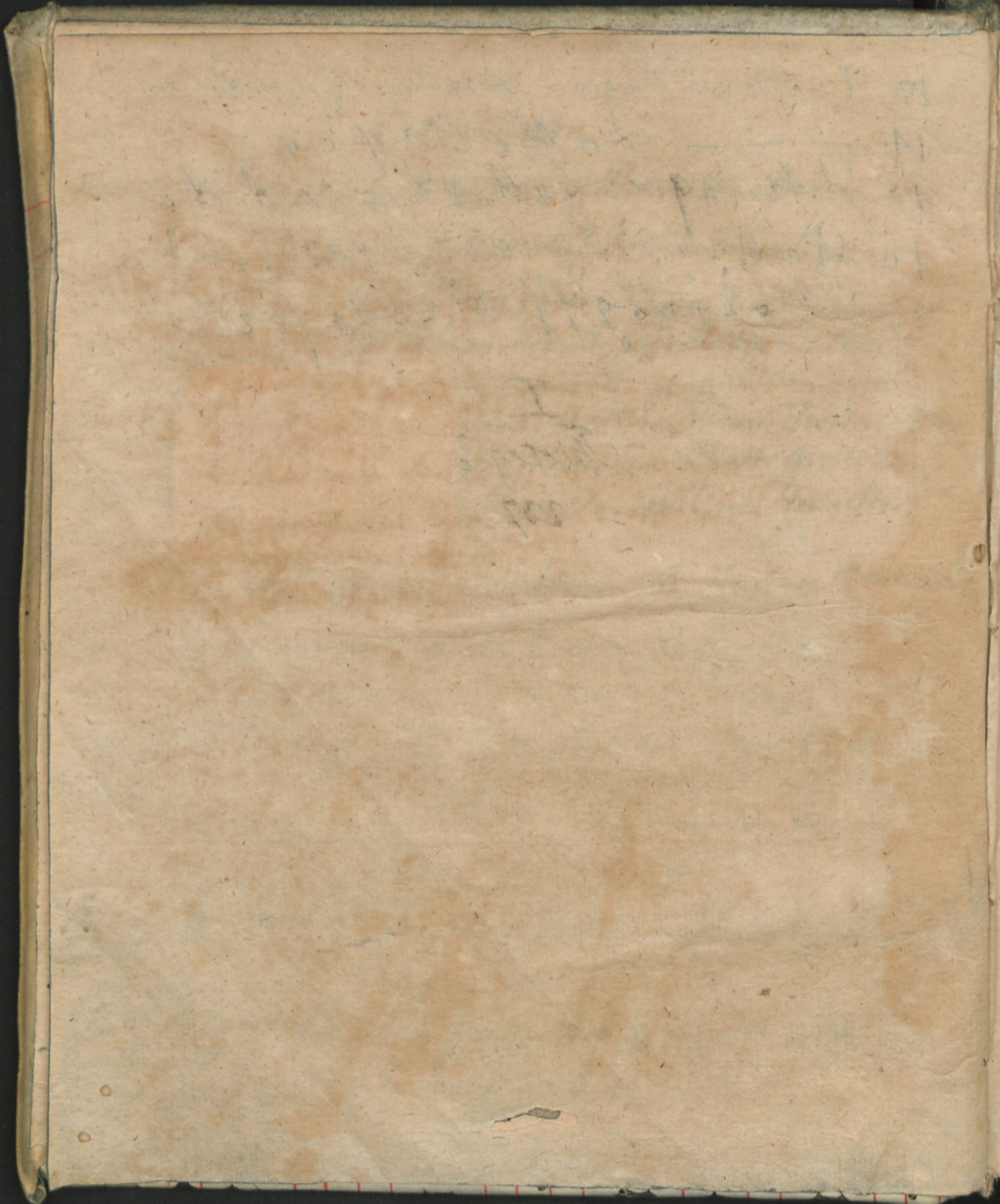
1. Politia Judaica, Johann Hombergii, 1617.
2. Papsts ge. Kräng auß dem Pontificali gezogen, 1560.
3. Von dem Bapstlichen Meyst v. isrudiffen
Wir der Sidonium, Magdaburg, 1550. +
4. Wie der die Verminte gewalt vndt prii,
mat des Bapts, Matthia Flacij Myzici, 1550.
5. Abdruck des Passawischen Vertrags, 1552.
6. Historia der Verzeuifalung Francisci
Spiera, 1564.
7. Von Passquillenspreibere M. Hartman ^{Denen} 1675.
- + Auctore Polydoro Vergelio.
8. Homrouf de famosis Libellis
9. Stungenb Conust von Ezechiel
Mekten.
10. Oraculum Dodoneu veritatis ma-
gisterio resolutam.
11. Benedicte Brillou auf Cuthowische
Nastu.
12. Latbnsische Mägdleimbogge
Constitution.



- 13 Krifing's laquei pontificū contriti
14 ————— nom Mosbopus
15 Viti laquei Lutherani contriti
16 Robens Revocations=fordigt
17 Montbunigiffes Colloquium.

I
Theologie
237.





A

**Druck des
Passawischen Vor-
trags/so den anderen Nö-
nars tag Augusti / Anno rc.
LII. auffgericht worden.**

Q

S

Wir Ferdinand etc. Beken

nen / Als vns hievor zeitlich in mehr
wege angelangt / Welcher massen sich
im Heiligē Reich Deudscher Nation /
hin vnd wider allerhand Kriegs ge
werb / rüstung vnd empörung erzeigen / Vnnd auß des
hochgebornen Philipßen / Landgrauen zu Hessen etc.
Custodien vnd vorhaffung / jr fürnempste vrsache
schepffen vnd nemen solte. Haben wir aus angeborner
begird / trewe / lieb vnd neigung / so wir zum heiligen
Reich / auch allen vnd yeden desselben Stenden vnd
gliedern / vnd sonderlich zu erhaltung vñ beforderung
gemeiner wolffart / ruhe / fridens / vñ einigkeit / Auch zu
abstellung vnd vorhütung Christlichen Blutvrgies
sens / vorderben der vnschuldigen / vnd vorherung des
Waterlandes / billich vñ willig tragē / die Röm. Kay.
May. vnsern lieben Brudern vnd Herren / brüderlich /
freuntlich / vnd bitlich ersucht / vns bemelts Landgra
uen erledigung / vnd anderer anhengigen sachen hal
ben / so zu Krieg vnd empörung vrsach geben möchtē /
gütlicher handlung zu gönnen / vnd zugestatten /
solchs auch von jr Liebden vnd Kay. May. brüder
lich erlangt / Darauß dann Wir / sampt dem Durch
lauchtigstē Fürsten / Herrn Maximiliano / König zu
Behaim etc. vnserm freuntlichen lieben Sone / Vnd die
Hochgebornen / Moritz Herzog zu Sachsen etc. vnd
Albrecht Herzog zu Beyern / vnser lieb Dheim / Chur
fürst vnd Sone / zu nechst vorschienen Osterfest / in vn
serer Stadt Linz zusamē komē / vns hierüber freund
lich vnd vortrewlich vnterredet / vnd nach allerhand
vorloffener Rathschlahung / vnderhandlung / auch
fleissig

fleyßiger bewegung / diser hochwichtigen sachen bey
vns / vnd iren L. für nütz vnd nothwendig angesehen
vnd bedacht / ein andere fürdersame zusamentunfft/
benantlich auff den xxvj. May nechst / hieher gegen
Passaw fürzunehmen vnd zustellen / Desgleichen hiez
nach bestimpte Churfürsten vnnnd Fürsten / als mit vns
derhendler / auch hiez zu beschreiben / so mit vnd nebē
vns / sich ferner güttlicher handlung vnderfahen / vnd
vornmittels Göttlicher gnaden den fürgefallenen Be
schwerungen / irzungen vnd gebrechen / gentslich vnnnd
endlich abhelffen möchten / Demnach haben wir vnnnd
bemelter Churfürst zu Sachsen etc. vnns / auff obbe
stimpte zeit allhieher vorfügt / vnnnd seinder anderen
fünff Churfürsten / hienach bemelte Gesandten / Nem
lich / Von des Erzbischoffs zu Weintz / Daniel Bren
del vom Homburck / Thumbherz daselbst / Christoff
Mathias / der Rechten Licentiat Cantzler / vnnnd Pe
ter Lcher.

Vonn des Erzbischoffs zu Cölln / Heinrich
Salzburg / vñ Franciscus Burehart / beyde Doctor.
Vondes Erzbischoffs zu Trier / Johā von der Layn /
Oberster Archidiacon daselbst Philips Freyherz zu
Wynneberg vnd Beilstein Landhoffmeister / vnd Fe
lix Hornung D. Cantzler. Von Pfalzgraff Friede
richs / Ludwig Graff zu Stolberg / Königstein / vnd
Kutschefordt / Johann vom Ducheim Amptmann zu
Creuzenach / Melchior Drechsel Doctor / vnd Johan
Könick. Vonn Marggraff Joachims wegen / Adam
Trotte Marschalch / Christoff vō der Strasse / Timo
theus Jung vnnnd Lampertus Distelmeier / alle drey
Doctor / Auch die Ehrwürdigen Hochbornē / Ernst
Erzbischoff zu Salzburg etc. Mauris zu Lichstedt /
A ij vnd

vnd Wolffgang zu Passaw Bischofen / vnd Albrecht
Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Obren vnd Nidern
Bayeren / persönlich / Vnd dan von des Bischoffs zu
Würzburgs Heinrich Graff zu Castell / Thumherr
do selbst / vñ Hans Zobel. Vñ Johansen Marggraffen
zu Brandenburg etc. Adrian Albin D. Cantzler / An-
dies Joch Doctor / vnd Bartel von Wandeflo. Von
Hainrichs des jüngeren Herzogen zu Braunschweig /
Veit Grumer. Von Wilhelmen Herzogen zu Süllich /
Wilhelm Kettler / Wilhelm von Terwenhoff / genant
Ley Hoffmeister / Dieterich von Schepstadt / vñnd
Carle Harst / Doctores. Von Philipsen zu Pomeren /
Jacob Zitzewitz / Doctor vñnd Cantzler. Vñnd von
Christoffen Herzogen zu Wirtemberg wegen / Hans
Dieterich von Pleningen / Oberuoigt zu Stutgarten /
Ludwig vñ Frawenberg / Oberuoigt zu Lauffen / Hans
Heinrich Hecklein / Vñ Caspar Beher / beyde Doctor /
auch bey vns allhier erschienen / Mit welchen als neben
vns fürgenomen / vnd beschribnen vnterhendlern / wir
die sachen vor die handt genomen / auch anfangs von
bemeltem Churfursten zu Sachsen / S. L. vnd der sel-
ben Aiteinigungs vorwandten / beger vñnd beschwe-
rungen / in zweien vnterschiedlichē scharfften empfan-
gen / vnd folgendis mit hohem vleis erwogen / vñnd den
sachen zum getrewlichstē nachgedacht / wie die zu güt-
licher vorgeleichung gebracht / vnd die fürstehend hoch-
shedlich Kriegs empörung abgestellt / sonderen be-
stendiger Fried / ruhe vnd einigkeit / im heiligē Reiche
Deutscher Nation / wider auffgericht vñ erhalten wer-
den möchte / vñnd also leglich / nach viel vñnd lang ge-
pflögner Scharfflichen vñnd mündlichen vnterhand-
lung hiernach folgende mittel / puncten / vnd Artickel /
auff

auff der Röm. Key. May. wolgefalle / auch des Churfürsten zu Sachsen halbē / auff S. L. Witainigungs vorwanthen bewilligung vnd Ratification entlich abgerett / beteidigt vnd vorgelehet.

Abstellung der Kriegerüstung / vnd Landgraff Philips zu Hessen ect. erledigung / belangend.

Erstlich sol der Churfürst zu Sachsen / vnd S. L. mit vorwanthen Kriegs Fürsten vnd Stende / so diesen vortrag annehmen / von alle irem thetlichem fürnehmen / vñ gegewertiger Kriegsübung / genglich abstehe / vñ jr besamlet Kriegsuolet auff dē xi. oder xij. Augusti schirft / allenthalben vrlauben / zurtrennen vnd vorlauffen / oder vns König Ferdinanden / auff vnser begeren vnd besoldung / erfolgen lassen / auch nach aller möglichkeit / vnd das darin Fein geferlicheit gespüret werde / darob seyn / vnd vorfügen / Das jr Kriegsuolet on ferner bescheidigung der Kay. May. vnd vnser / auch Churfürsten / Fürsten / Stende vnd Stedte des Heyligen Reichs / iren abzug nemen vnd getrennt werden / vnd also sich der Röm. Key. May. vnd des heyligen Reichs gehorsame vorhalten / vnd darin bleiben / auch die Stende / Stedte / vnd andere / die sie biß anhero vberzogē vñ belagert / oder sonst inē beypflichtig gemacht / derselben irer pflicht / anhangs / vnd bündnis / durch ein offen Patent / allhier begriffener Copey gleichlautend / ledig zele / wie sie dan auch auff solch Patent / vnd in krafft dis vortrags / derselben ledig sein sollen.

A ij Es

Es sol auch Landgraff Philips zu Hessen inleer
weile/diez zu Hallein Sachsen auffgerichtete Capitula-
tion/ausserhalb der ihenigen Artickel/ so hienor schon
vorricht vnd volnzogen/auch ausserhalb des puncten/
Cassel belangende/von newen Ratificiren vnd vnuor-
brüchlich halten/ auch sein erfolgte vorhaffung vnd
auffhaltung nicht andern / aifern oder rechnen / Son-
der gegem der Kay. May. / vnns / vnd dem heiligen
Reich / als ein gehorsamer Fürst / sich die tag seins le-
bens/erzeigen/vnd sich des alles gegen der Kay. May.
in gebührender / vnd alhier begriffner form / genugsam
obligiren vnd vorschreiben / Solchs auch bey seinen
Söhnen vnd Landschafft gleichsals zuhalten / vnd
sich von newen zuvorschreiben / endlich vorfügen vnd
vorschaffen.

Des gleichen beyde Churfürsten Sachsen vnd
Brädenburg/ auch Herzog Wolffgang Pfaltzgraff
etc. jr vorgegebene Obligationes / gleicher weis auch
wid erneuern/ vnd obbestimpte vorschreibungen auff
dē sechste Augusti schirft / der Durchlauchtigē Fürstin
Fraw Maria zu Hungaren vnd Behaim Königin/
Wittib / vnserer freundlichē lieben Schwester / oder der
selben Presidenten zu Mecheln/ vberantwort werden.

Dargegen sol gedachter Landgraff/ seiner Cus-
todien genzlich entledigt / vnd auff obangesetzten vi.
oder vii. tag Augusti/ gegen Keinfels/one entgelt auff
freiem fues in sein sichere gewarsam gestellt werdē. Dar-
nebē sol auch die Kay. May. jr Kriegsvolck/ was des
wider diese Stende an mancherley orten vrsamlet/wi-
der jzt gemelte Stende/ so diesen Vortrag annemen/in
keinen weg gebrauchen/ noch auff den selbigem ligen
lassen.

Es sol auch die Kay. May. den Landgrauen/
bey fürgenomener befestigung zu Cassel gnediglich blei-
ben lassen / Desgleichen mit der Execution der inwe-
render custodien gesprochenen Nassawische Urtheiln/
allenthalben still gestandē werde / bis nach erledigung
des Landgrauē / gütliche handlung / zwischē den Par-
theien fürgenommen vnd gepflogen werden möge / Vnd
im fall da die gütlichkeit entstünde / das dem Landgra-
uen / so viel sich gebürt / zugelassen werde / was von Zeu-
gen / briefflichen Urkunden vnd anderer notturfft / bis
her auß mangel der Aduocaten / oder inwrender Cus-
todien nicht eingebracht / nochmals einzubringen / vnd
als dem durch die Churfürsten / so viel diesen Sachen
vnuorwanth / selbst / oder ire Rethē / vnd denn durch
nach Sechs vnparthäische Fürsten des Reichs / deren
yede parthey / Fünffe der Kayserliche Mayestat / inner
halb eins Monats nach des Landgrauen erledigung
benennen vñ fürschlagen / vñ ire Keyserliche Mayestat /
auß jedes theils benannten / drey Fürsten erwelen / vñ
vnter den sechssen / zum wenigsten drey Weltliche sein /
die ineignen Personen / oder auch ire darzu verordente
Rethē / als Kayserliche Commissarien / die wider obbe-
rurth gesprochen Urtheil vnd Execution / angezogene
Grauamina vñ Exceptionen / gebürlich erschen / Vnd
ob die Handlungen / welche die zeit der Landgraff in
der Custodia gewest / für vñ eingebracht / Reassumirt /
die ergangenen Urtheil vnd Proces / auff dieselben ein-
gebrachten Grauamina vnd exceptionen / vnd die nach
fürzuwenden / Suspendirt werde solten / erkent werde /
was recht sey / Das auch solche gütliche handlung vnd
erkentnis / innerhalb zweien Jaren / auffß lengst nach
beschluss vñ Dato dis vortrags / gewislich vorricht vñ
volnzogen.

Aber alle andere pücten vnnnd Artickel / vom gemeltem Churfürsten zu Sachsen / vnnnd Wilhelmen Landgrauen zu Hessen wegen / angezogen vnd fürkommen / bis zu erledigung der andern vbergebenen gemeinē beschwerungen / eingestelt vnd verschoben werden.

Des gleichen der Administrator Deudsch ordens / auch Herzog Heinrich zu Braunschweig / vnd andere / so den Landgrauē des vorgangnē Schmalckaldischen Kriegs halben / in anspruch genomen / oder noch zu haben vormeinen / darmit auch bis zur erledigūg der obuormelten beschwerungen stille stehen.

Auch die angezogenen neuen Grauamina / so inn des Landgrauē werender Custodia / am Kay. Cammergerichte / oder sonst wider in fürgenomē sein möchten sampt der selben Exceptionen / durch die Thur vnd Fürsten / so dieser Sachen vnderhändler gewesen / auff nächstem Reichstag gebürlich ersehen / vnnnd gedachter Landgraff darinn notturfftiglich gehört / Auch darüber / was billich vnd recht erkent / vnnnd mitler zeit / am Kay. Cammergerichte stille gestanden werden solte.

Religion / Fried vnd Recht / betreffend.

WAS denn folgendes die andere Artickel / so bey dieser Friedshandlung / von dem Churfürsten zu Sachsen / vnd seinen Miturwanthen angeregt / als erstlich / Religion / Fried / vnd Recht betrifft / Sol die Kayf. Maye. dem gnedigen erbieten / so jüngst zu Lintz von irer May. wegen / nach inhalt der darzumal gegebenen Antwort beschehen / getrewlich / nach setzen / auch

auch innerhalb eines halben jares / einen gemeinen Reichstag halten / Darauff nochmals / auff was wege / als nemlich / eins General od National Concilij / Colloquij / oder gemeiner Reichs versammlung / dem zwispalt der Religion abzuhelffen / vnd die selb zu Christlicher vorgleichung zubringen / gehandelt / vnnnd also solche einigkeit der Religio / durch alle Stend edes heiligen Reichs / sampt irer May. ordentlichem zuthun / sol befördert werden.

Es sol auch zu vorbereitung solcher vorgleichung / bald anfangs solchs Reichstags ein Ausschus / vō etlichen schiedlichen vorstendigen Personen / beider seits vnnnd Religionen / in gleicher anzal / geordnet werden / mit befehlich zuberatschlagen / welcher massen solche vorgleichung am füglichsten möcht fürgenommē werden / Doch den Churfürsten sonst des Ausschus halbē / an irer Hoheit vnnvorgreiflich.

Vnd mittlerzeit / weder die Kay. May. / Wir / noch Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende des heiligen Reichs / Keinen Stand der Augspurgischen Confession vorwanth / der Religion halben / mit der that gewaltiger weis / oder in andere wege / wider sein Consciens vnnnd willen dringen / oder derhaiben vberziehen / beschedigen / durch Mandat / oder einiger andern gestalt / beschweren oder vorachten / Sondern bey solcher seiner Religion vnnnd Glauben / rüglich vnd friedlich / bleiben lassen.

Es sollen auch der yetzigen Kriegszübung / auch alle andere Stende der Augspurgische Cōfession vorwante / die andern des heiligen Reichs Stende / so der alten Religion anhegig / Geistlich vñ weltlich / gleicher gestalt irer Religion / Kirchengebrenche / Ordnung

B vnd

vnd Ceremonien / auch irer hab / güttern / ligend vnd
farend / Landen / Leuten / Renten / Zins / gülden Ober
vnd gerechtigkeiten halber / vnbeschwert / vnd sie ders
selben fridlich vnd rüiglich gebrauchen vnd geniessen /
auch mit der that oder sonst in vngüthen / gegen den selb
bigen nichts fürnemen / sonder inn allweg / nach laut
vnd außweisung vnserer vnd des H. Reichs Rechten /
Ordnungen / Abschied / vñ auffgerichtem Landfriden /
jeder sich gegen dem andern / angebürendē ordentlichen
Rechten / alles bey vormeidung der Peen / inn jüngst
ernewetem Landfriden begriffen / benügen lassen.

Was denn auff solchem Reichstag / durch gemei
ne Stende / sampt irer May. ordentlichem zuthun / be
schlossen vñ vorabschiedet / das sol hernach also strafs
vnd vestiglich gehalten / auch darwider mit der that /
oder in andere weg mit nichte gehandelt werden.

Vnd sol auch alles das / so mehr gemeltem Frides
stand zuwider sein / oder vorstanden werden möchte /
demselbigen nichts benehmen / derogierē / noch abbre
chen / Vñ solchs also von der Kay. May. / vnns / auch
Churfürsten / Fürsten / vñ Stenden / Respectiue ge
nugsam vnd nottürffiglich / in krafft diß Vortrags /
vorsichert sein / auch dem Kay. Cammergericht vñ
beysitzern / ob gemelter Fridestand zuerkennen gegeben /
vnd bey iren pflichten befohlen werden / sich dem selben
fridestand / gemes zuhalten vnd zuerzeigen / Auch den
anruffenden Partheien darauff / vngeachtet / welcher
Religion die sein / gebürliche nottürffige hülffe des
Rechters mit zutheilen / Auch sonderlich die Form der
beysitzer / vnd anderer Personen vnd Partheien Aids /
zu Gott vnd den Heiligen / oder zu Gott vñ auff das
beylig Euangelium zuschwerē / denē so schweren sollen /
hin

hinfür an/ frey gelassen werde.

So viel aber die vorgleichung der stimmen/ auch gleich vnparthey sch Recht zuerhaltē/ des gleichen presentation der Bey sitzer/ vnnnd andere Artickel Fridens, vnd Rechtens betrifft/ ist inn diser Handlung bedacht worden/ da etwas beschwerlichs oder bedēcklichs/ sich inn der Cammergerichts Ordnung wolt erengen/ die weil solche Ordnung mit gemeiner stende bewilligung/ in gemeiner Reichs vorsammlung auffgericht vnnnd beschlossen/ das die bestendiglich nicht/ denn widerumb durch die Kay. May. vnd gemeine stende/ in gemein/ oder aber soniel es die gelegenheit erleiden mag/ den ordentlichen weg d Visitatio / gemelts Cammergerichts/ oder sonst/ möge geendert vnnnd erledigt werden/ Da denn wir/ sampt der Churfürsten Gesandten/ erscheinenden Fürsten/ vnnnd der abwesenden Botschafften/ vrbüttig vnd willig sein/ alle vormügliche förderung zu erzeigen/ damit in Religion sachen/ kein Theil sich des vberstimmens/ für dem anderem zubefaren/ auch partheiligkeit vorhüten/ vnnnd die Vorwanthen der Augspurgischen Confession/ am Kay. Cammergericht/ nicht aus geschlossen/ Des gleichē auch andere beschwerungen/ wo einige befundē würdē/ der billigkeit nach/ abgewendet/ Vnnnd dis alles auff nehesten Reichstag/ abgehandelt werde.

Es haben auch wir/ sampt der Churfürsten Gesantē/ erscheinenden Fürsten/ vnd der abwesendē Botschafften/ bey der Kay. May. freundlich vnnnd vntertheniglich angesucht/ vnd gebetē/ das ire Kay. May. die notwendigsten Puncten/ vnd darüter den Artickel/ die Presentation belangend/ vnd das die vorwanthen der Augspurgischen Confessio / am Kay. Cammergerichte

B ij richte

richt / wie oblaut / nicht ausgeschlossen werden / aus
volkommenheit irer Kay. May. gewalts / zubefürde-
rung vnd erhaltung / friedens vnd einigkeit im Reich /
als bald jmer möglich / erledigen wolten.

Der Deutschen Nation Freiheit / belangende.

Die angezogenen beschwerden / so der Deutschen
Nation Freiheiten zu wider / eingerissen sein sollen / inn
des Churfürsten zu Sachsen vbergebenen Articulen
vnd nebenschrift / begriffen / betreffend / Weren Wir /
samt den Churfürste / Gesandten / erscheinenden Für-
sten / vnd der Abwesenden Botschafften / ganz wol ge-
neigt / vnd vnbeschwert gewesen / darinnen / vnd was
ferner denselben anhengig sein möchte / als bald auch
vnterschiedlich / gütliche handelüg für zunemē / Nach
dem Wir aber vff der Kayserliche Mayestat zu dieser
Handlung abgefertigte Räthe bericht / so viel vormer-
cket / Das ire Kayserliche Mayestat / solcher beschwer-
den bis anher zu gutem theil / gar kein wissen empfan-
gen / vñ also sie die Räte darauff nicht abförtigen mö-
gen / zu deme / das auch diese beschwerden so weitleuff-
tig / gros vnd hochwichtig / vnd aber die zeit / zu gegen-
wertigem tage angesetzt / ganz kurz / vñnd denn auch
den Churfürsten zu Sachsen / vñnd seinen Wittuore
wanthen / darzwischen / vñnd bis den Sachsen nach
notturfft abgeholfen / ir Kriegsuoelck zuerhaltē / nicht
allein vbermessigen Kosten geberer / sondern den Ober-
keiten hin vnd wider / auch den armen Vnterthanen zu
mercklichem nachtheil vnd schaden / gelangen würde.
Deme

Demnach sol die erledigung angeregter beschwe-
rungē / vff dem Reichstag schirft zuhalte / od vff ein an-
dere vorsammlung des Reichs dismals vorlegt / vnd ein-
gestellt / vnd die Linzische bewilligūg / auch der Kay.
May. Rāthe allhie vortröstē / Nemlich / das der Kay.
May. Hoffrath / so des heiligē Reichs vnd der Sten-
de gemeine oder sonderbare sachen / beratschlagen vnd
erledigen / Also statlich mit Deudschen Rāthen besetzt /
auch die Deudschen Sachē / durch Deudsche gehandelt
werden / das darob menniglich ein billichs benügen /
tragen vnd habē / Das auch ire Kay. May. der Deud-
schen Nation / ires geliebten Vatterlands / wol her ge-
brachte Libertet vnd Freiheit / nicht allein nicht zu-
schmelereu oder zuschwechen / sondern auch nach irem
vormügen zuerhalten / zum höchsten geneiget sey / diser
zeit allenthalben / zu danck angenommen worden.

Vnd damit der Churfürst zu Sachsen / vnd seine
mituorwanten / sich nicht zubesorgen / das diese hand-
lung ersitzē / vñ nicht zu gebürlichem fürderlichem ende
gelāgen möchte / So sollen wir / auch obgedachter vns-
ser geliebter Son König Maximilian / auch Chur-
fürsten / Fürsten vnd Stende des Heiligen Reichs / die
angebrachten beschwertigen / vorhanden nehmen / irer
Kay. May. fürtragen / vnd darauff beförderen / die-
selben / soniel der billichkeit nach gegründet befunden /
auch angesehen (wie sich gebürt) die Guldē Bulla vnd
andere des heiligen Reichs Ordnungen / vnd altelb-
liche herkomen / der Deudschen Nation zu guter erle-
digung zubringen / vnd dann auch die vbrige beschwe-
rungen / so die Kay. May. nicht betreffen / sondern
durch sonderbare Stēde Glieder des heiligen Reichs /
anderen zugefügt werden / oder was auch die Stende

B ij selbst

selbst vntereinander / es beläge denn die form vnd mas
gemeiner beratschlagungen vnd handlungen oder an-
ders / haben möchten / gleicher gestalt / doch mit irer
Kay. May. als des Oberhauptes Rath vnd zuthun/
auch also wie oblaut / zu anfang des nechstkünfftigen
Reichstags / fürnehmen vnd erledigen. Vnd ist die
Kay. May. des gnedigē miltē erbietēs / was ir May.
selbst insonderheit betreffen mag / sich inn dem selben/
aus gnedigem guten willen / dermassen zuerzeigen vnd
zuhalten / das gemeine Stende augenscheinlich spüren
sollen / das ire May. zum höchsten begert / alle sachen
nach der gebür zurichten / auch den gemeinen nutz irem
eigenem bey weitem vorzusetzen / vnd alle sachen der ge-
stalt fürzunehmen / das alle Stende sich des selben / der
billigkeit nach / ganz wol sollen haben zuersetzigen.

Ferner / als auff dē Artickel / dē König vō Fräck-
reich berührend / aus seiner Oratorē gethanen werbung
vormerckt / das darinerliche mittel vnd punctē des ge-
meinen Friedens / vnd denn auch seine sondere Privat-
sachen angezogen werden / Vnd aber die puncten vnd
sachen des gemeinen friedens Deüdscher Nation / allei-
ne die Röm. Kay. May. / Vns auch Churfürstē Für-
sten vnd Stende des heiligen Reichs / vnd sonst nie-
mands belangende / auch diese gegenwertige versam-
lung / gleich eben von wegen befürderung vnd erhal-
tung gemeines Fridens / auch erledigung der fürstehen-
den angezogenen beschwerden / fürgenommen / so wirdt
der halben einiger andern handlung vom vnnöten ge-
achtet.

Was aber des Königs von Franckreichs Privat-
sachen betrifft / mag der Churfürst zu Sachsen ver-
müge des Lintzischen Abschieds / von gedachtem Kö-
nig

nig oder seinen Oratozen/ wo das hienor nicht gesch
hen/nachmaln vornemē/was berürter König von wes
gen seiner Privat sachen/an die Kayf. May. zuspre
chen/zubegeren oder zuforderen/vnd die selbigen beger
vnd forderungen/als denn vns stellen/damit die fürter
durch vns/an die Kayf. Mayf. gelangen/vnd sie sich
ferner darauff jres gemüts vnd willens/erkleren möch
ten.

Sicherung der Jenigen/so in der
Kay. May. Acht/vnd dieser
Krieges rüstung vor
want gewest.

Belangend diejenigen / so vorschienens Kriegs
halben / in der Kay. May. Acht vnd vngnad komen/
vnd dieser jezige Kriegs rüstung vorwant vnd zuge
than seyn/habē Wir/sampt der Churfürsten / Gesan
ten/erscheinenden Fürsten/vnnd der abwesenden Bot
schafften/bey Röm. Kayf. May./ an aller getrewen
freündlichen vnnd vnterthenigen befürderung/nichts
abgehen lassen/auch lezlich erhalten/das Graff Al
brecht von Mansfeld/sampt seinen Sönen/der Kein
graff/Graff Christoff von Aldenburg/Hanns Herz
von Heydeck / Fridrich von Reiffenberg/ Jürge von
Reckenroth/Sebastiā Schertle/etc. Des gleichen an
dere/so desselben Kriegs halben in vngnade/vnnd von
jren Landen/Leüten/vnnd güteren komen/Als Her
zog Heinrich Pfaltzgraff/Fürst Wolff von Anhalt/
des gleichen die Braunschweygischen Herrn vn̄ Jun
ckern/vnd gemeinlich alle vnd jede/andere/hohes vnd
ni

niders stands / benanth vnn̄d vnbenanth / so des vor-
gangenen Kriegs in vngnad komen / vnn̄d noch sein /
vnn̄d itzigem Kriege sich anhengig gemacht / von der
Kay. May. ausgesonet / aus sorgen gelassen / auch wis-
der zu gnaden vnn̄d hulden auffgenommen werden /
auch inn Krafft dis vortrags ausgesonet sein sollen /
Doch / das sie sich hinfür an gegen der Kay. May. vnd
dem heiligen Reich / gebürliches schuldigen gehorsams
erzeigen vnd halten / Auch wider ire Kay. May. / vns /
vnn̄d das Reich / nicht dienen sollen / bis zu erledigung
des Artickels / so derhalbē den gemeinē beschwerden
eingeleibet / bey welcher erledigūg es auch folgēds blei-
ben / vnd darnach gehalten werden soll.

Das auch die jenigen / so wie oblaut / aus gesonet
vnn̄d begnad worden / vnn̄d dieser zeit außserhalb des
Reichs Deudscher Nation / in Franckreich oder andern
orten sein / vnd wider die Kay. May. dienen / sich inner
halb Sechs wochen / den nechstennach Dato dis Vor-
trags zuerkleren / vnd gleich von derselben zeit an / wis-
der die Kay. May. vnd die Stende des Reichs ferner
nicht zu dienen / noch sich gebrauchen zu lassen / auch fol-
gends auff's lengst inn zweien Monaten den Nehesten
darnach / sich wider heraus in Deuschlād zuuorfügen
schuldig / oder dieser aussonung vñ begnadung nicht
fehig sein sollen.

**Auffhebung aller zusprüche / so die
Beschädigten / wider die Kriegs vorwan-
ten haben möchten.**

Vnd

Vnd nach deme inn schwebender Kriegsübung/
Vallerley thetliche newerung vnd sachē für gangen/
auch etliche Churfürsten/ Fürsten/ Stende/ vnnnd
Stedte/ ierer güter entwerdt/ vnnnd beschedigt worden/
So sollen diese Kriegsvorwandte Fürsten/ alle in dies-
sem Kriege eingezogene vnnnd eroberte Herrschafften/
Stedt/ Flecken/ Landt/ Leütche/ vnnnd Güter/ denen
Stenden/ so sie zuvor zugestanden/ widerumb folgen
lassen/ vnnnd wie ob gemelt ierer pflicht vnnnd anhangs/
darmit sie die selben jnen beypflichtig gemacht/ ledig ze-
len. Doch das die Reichsstedt bey jrē alten Privilegien
vnd freihaiten gelassen werden.

Dargegen habē die Kayserliche Mayestat vmb
gemeines fridens/ vnnnd vorhüttung weiters schadens
willen/ alle vnd jede zusprūch vnnnd forderungen/ so die
beschedigten Stende/ vnnnd Stedte/ oder auch sonder-
bare Personen/ wider die Kriegsvorwandte Fürsten/
vnnnd die jren/ vnnnd hin wider dieselben Vorwandten/
gegen andern Stenden/ der erlittenen vnd zugefügten
schäden halbē/ zu habē vormeinē/ aus jrer Kayserlichen
Mayestat macht volkommenheit/ gētzlich auffgehbt/
vnnnd wollen aber jre Kayserliche Mayestat/ neben vns
vnnnd anderen Stenden des Reichs/ auff solche billiche
mittel vnnnd wege bedacht sein/ damit die beschedigten
Stende vnnnd Stedte/ der beschwerlichen Schäden vnnnd
vorherung/ so sie vnd jre Vnterthanē erlittē/ an dieser
Kriegsvorwanten Stende zuthun/ beschwerung vnd
schäden ergerzt vnd mit allen gnadē bedacht/ auch also
alle vrsachē zukünfftiger weiterung abgeschnittē/ vnd
bestendiger friede erhalten werde.

C Pfaltz

Pfalzgraff Stheinrich belangend.

WAS auch Herzog Stheinrichs Pfalzgrauē ic.
halben fürkomē / vnd durch seine Gesantē Sup-
pliciert vnd gebeten worden / in bey der Rō. Kay.
May. zubefördern / Habē wir / sampt der Churfürsten
Gesanten / erscheinenden Fürsten / vnd der abwesenden
Botschafften / bey hochgedachter Kay. May. alle ge-
trewe fürwendung gethan / vnd erhalten / das er vnd
seine Landschafft / bey dem Fürstēthumb Neuburgē /
vnd seiner zugehörung / gelassen werden vnd bleiben
möge.

Gemeine sicherung aller Kriegs Leut vnd anderer / so dem Kriege vorwant.

DAS auch die Churfürsten / Fürsten / Stende vnd
Stedte / so dieser jetzigē Kriegsübüg vorwanth /
die sein Feltmarschall / Rittmeister / Obersten /
Benelichs Leut / oder sonst in gemein alle Kriegsleut /
wie die namen haben möchten / sampt allen denen / so
inen darin oder darunder anhengig oder bey pflichtig
worden / hohes vnd nidern Stands / benant vnd vnbe-
nant / aus sorgen gelassen / vnd wider zugnaden an
vnd auffgenumen / vnd diese fürgenomene Kriegs-
übung / vñ alles was sich darin einiger gestalt vorlauf-
fen / gegen inen / des gleichē auch sie gegen andern / weder
samptlich noch sonderlich / in od̄ außserhalb Rechtens /
heim

heimlich oder offenbar / inn vngnaden oder argem gedacht / geandet / oder geaisert werden sollen / doch das sie sich hinwider gegen der Kay. May. vns / vnd das heilig Reich / gebürlicher schuldiger gehorsam / erzeigen vnd halten.

Es sol auch Graff Reinhart vō Solms auff gebürliche vorsicherung / des gleichen auch alle andere / so von allen theilen gefangen oder vorstrickt / irer gefengnis vorstrickung oder vorhaffung / auff obbestimpten eilfften oder zwelfften tag Augusti / on entgeltis / auch erledigt vnd bemüssigt werden.

Da auch Marggraff Albrecht zu Branderburg gleicher ggestalt / von seiner Kriegsübung abstehe / vnd in der obgenänten zeit / sein Kriegsuoelck vrlauben / vnd diesen Vortrag seins theils annemen vnd bewilligen / Auch mittlerweil den fridlichen Anstand halten / vnd durch sich vnd sein Kriegsuoelck / weiter niemand beschedigen vnd beschweren würde / so sol er auch darinn begriffen sein.

Restitution der Braunschweigischen Herren vnd Junckeren.

S Duel dē obbemelter Braunschweigischer Junckern begerte Restitution / irer Heuser vnd Güter / derer sie durch Heinrichē den jüngern / Herzogen zu Braunschweig etc. entsetzt / auch schuldforderungen belangend / Sol die Kay. May. gedachte Herzogen / zu vorhütüg allerhād mehrer weiterung vnd beschwerung / so hieraus folgen möchte / auch sonderlich zu beförderung / ruhe vnd einigkeit im heiligen Reiche / vnd

C ij vmb

vmb gemeines friedes vnd nützes willen/ beide Chur-
fürsten/ zu Sachsen vnd Brandenburg/ auch Mar-
graff Hans zu Brandenburg/ vnd Herzog Philipsen
zu Pommern/ zu irer Mayestat Commissarien voror-
dent/ vnd inen auß irer Kay. May. macht/ vollkomen-
heit/ alle vollmacht/ befehlich vnd gewalt geben/ vnd
aufflegen/ die partheien auffss aller fürderlichst/ so es
gesein mag/ angelegene Wahlstat zuerfordern/ sie in
allen iren gebrechen/ obbestimpte Restitution/ auch
schuld sachen vnd forderungen/ betreffende/ nochmals
Summarie/ nottürfftiglich zuuerhören/ vnd folgents
allen müglichen vnd eussersten vleis fürzuwenden/ die
in der gütze zuuortragen/ Wo sie auch befinden/ das Her-
zog Heinrich den Jünckern/ vormüg seiner vnwider-
leglichen Brieff vnd Sigel/ etwas zu thun schuldig/
als dann in hierin der billigkeit zuweisen/ vnd zuuor-
mügen/ Im fall aber/ do je die gütlliche vorgleichung/
bey einem oder beiden theilen entstünde/ als denn inna-
men irer Kay. May. die Braunschweigischen Jüncke-
ren/ irer entwerteten Heuser vnd Güter/ als bald wirk-
lich zu Restituiren/ einsetzen/ vnd darin zu schützen vnd
zuschirmen/ auch solche gütlliche voreinig oder wirkli-
che Restitution/ auffss lengst innerhalb dreyer Mona-
ten/ den nechsten nach beschlus vñ Dato dis Vortrags
gewislich zuuorrichten vnd zuuoln ziehen/ doch mit
vorbehaltung jedem theil/ seiner spruch vnd forderun-
gen/ so sie zu/ vnd gegen einander haben möchten/ diesel-
bigen als den nach erfolgter Restitution/ an örten vnd
enden zusuchen/ vnd auszuführen/ wie sich gebürt vnd
recht ist.

Es sollen auch die Kay. May. Wir/ vñ die erforder-
ten

ren Churfürsten/ Fürstē/ obbemelte Commissarien/ bey dem/ so sie zu folge solcher Commission handeln würden/ soniel sich gemeinem Landfrieden vñ Reichs ordnungen nach/ zu zuthun gebürt/ gnediglich/ vñ freundlich/ schützen/ schirmen/ vnd handhaben helffen.

Daneben sol die Key. May. zum fürderlichsten ein ernstlich Mandat/ bey peen der Acht an Herzog Heinrichen/ außgehen lassen/ die Braunschweigische Herrn vñ Junckeren/ an irem leib/ hab vnd gütern/ auch in sonderheit irem gehölze/ biß zu solchem der Kei. Commissarien entlichem vorhör/ vorgleichung oder restitution/ nicht zu beschwerē/ noch ire Dölzer zuuorwüsten.

Die Stedt Goslar vñ Braunschweig/ belangende.

Solcher gestalt sollen die Key. May. obbemelten vier Chur vñ Fürsten/ als irer Mayestat Commissarien/ auflegen vnd befelhen/ Herzog Heinrichen vñ beyde Stedt Braunschweig vñ Goslar/ in iren sprüchen vñ fordrungen/ gegeneinander/ auch in der güte/ notturrffriglich zuuorhören/ vñ der billigkeit nach zuuorgleichē/ auch irer Kai. Mai. ernstlich Mandat vñ Inhibition/ bey peender acht/ an Herzog Heinrichen vñ beide Stedt als balde außgehen lassen/ ir fürgenomē oder fürhabend Kriegsrüstung abzuschaffen/ vñ sich aller thetlichen handlung/ gantzlich zu enthalten/ sondern sich gemelter Kay. Commissarien billicher handlung vñ weysung/ benügen zu lassen/ oder sonst ire sprüch vñ fordrungen anders nicht/ als mit ordentlichem Rechte/ vormügedes Reichs Ordnung/ gegeneinander zuzuchen vñ außzuführen.

Wie die Kay. May. disen Vor-

trag zu halten / sich vor-
pflichten sollen.

Solchs alles vnd jedes / so obgeschriben / vnd in
einem jeden Artickel / namhaftig gemacht / vnd die
Kay. May. anrüret / Sollen sie inn Krafft irer Ratifi-
cation darüber vorfertigt / bey iren Kayserlichen wir-
den vnd Worten / für sich vñ ire nachkomen / steth vnd
vnuorbrüchlich vnd auffrichtig halten / vnd volnzie-
hen / dem stracks vnd vnwegerlich nachkomen vnd gele-
ben / vnd darüber / jzt oder künfftiglich / weder aus
volkomenheit / oder vnter einigem anderen schein / wie
der namen habē möchte / nichts fürnemē / handeln oder
ausgehen lassen / noch jemand anderen von iren wegen
zu thun gestatten. Vnangesehen aller anderer auffge-
richter Abschiede / so viel die / dieser vorgleichung in et-
was zu wider / oder abbrüchlich sein möchten / auch alle
Stende des heyligen Reichs / sampt vnd in sonderheit /
bey diesem Vortrag / Friedestād / vnd anderē Artickeln
ob begriffen / handhaben / schützen vnd schirmen. Vnd
ob ein oder mehr Stende / einem oder mehr anderer eini-
ger gestalt / vnter was gesuchtem oder fürgewandten
schein / das geschehe / darwider bedrangen / vberziehen /
beleidigē oder beschwerē würde (welchs sich doch keins
wegs zuvorschen) den oder den selbigē / sollen die Kay.
May. mit vnd nebē dem andern teil / dem so solche be-
drēgnis zugefügt / oder betravt würdē / mit irer Kay-
serlichē hülff / Rath / fürschub förderüg vñ wirklichen
beystād / wie irer Ka. May. Ampt nach / gebürt / hülff-
lich erscheinen / vnd solche beschwerung abwenden.

Der

Der Kriegs Fürsten bewilligung/ in diesen Vortrag.

Und Wier der Churfürst zu Sachsen / Herzog
Scheinrich Pfaltzgraf / Herzog Hans Albrecht
zu Mecklnburg / vnd Landtgraff Wilhelm zu
Hessen ic. Bekennen auch öffentlich / das all vnd jede
obgeschribene Puncten vnd Artickel mit vnd vnserm
gutem wissen vnd willē / sein fürgenomē / abgehandelt /
vnd beschlossen / Willigen vnd vorsprechen auch vor
vns samtllich vnd sonderlich / vnserer Erben vnd Nach-
komen / auch alle die jenigen / so vns inn dieser Kriegs-
übung zugethā vnd vorwanth gewesen / oder sein möch-
ten / vnd diesen Vortrag annemē / die selbigen Artickel
samt vnd sonderlich / in krafft dis Briues / bey vn-
sern Fürstlichen Ehren vnd Wirden / in rechten guten
crewen / Vnd im Wort der warheit / soniel einen jeden
betrifft oder betreffen mag / wahr / steth / vest / auffrich-
tig vnd vnvorbrüchlich zuhaltē / vñ zuvolnzichen / vnd
deme getrewlichē vnd vnwegerlichē nachzukomen vnd
zugelebē / Vnd darwider keinē Standt in diesem Vor-
trag begriffen oder der den selbigē hernachmals anneh-
men / bewilligen vnd eingehen würde / vnter was ge-
suchtem schein das geschehen möchte / mit der that oder
sonst einiger gestalte / heimlich oder öffentlichen / durch
vnns selbst / oder andere von vnserent wegen beschwe-
ren / vberziehen / dringen / beleidigen oder betrüben /
Sonderen denenn / oder die diesen Vortrag halten
vnd dem selben nachkommen vnd geleben werden /
wider die so berürten vortrag nicht halten / oder dem-
selben

selben zugegen/etwas handlen/fürnemen/oder vnder
stehen/oder einigen Standt/so in diesem Vortrag be-
griffen/oder der denselben hernachmals auch bewillig-
gen/vnnd sich mit gleicher vorpflichtung darcin bege-
ben/mit thatlicher handlung/oder sonst/vorgewaltig-
gen/vberziehen/bedrangen/belestigen/beschedigen/
oder einige beschwerung zufügen wurde/vnser getreu-
wehülff/rath vnnd beystand/in krafft des hienoz auff-
gerichten gemeinen Landtfriedens/Reichs Ordnung-
ge/vnd dieses Vortrags vnd Friedenstandts/sampt-
lich vnd sonderlich thuen vnnd leisten/auch vns daran
nichts/was dargegen erdacht oder auffgericht were/
oder künsttlich werden/vnd vns hierinnen entheben/
oder zustatten kommen möchte/irren oder verhindernen
lassen. Dann wir alle samptlich/vnnd ein yeder in son-
derheit/vns alles das ihenige/so diesem Vortrage zu-
wider ist/oder verstanden/wie das namen haben/vnnd
in sonderheit ausgedeutet werden möchte/welches wir
auch hierinnen/vor ausdrücklich/specificiert/geacht
haben wollen/keins wegs gebrauchen/sondern dassel-
big alles zu dem Effect/vernichtigen vnnd auffgeha-
ben sein sollen/Wie wir auch dasselbige hiermit also
auffheben vnd vornichtigen/auch vns desselbigen hier-
mit in krafft dieser Schrift/so fern vnd weit es diesem
Vortrag vnnd gegenwertigen vorpflichtungen zuwi-
der sein/oder einiger weise verstanden werdē möchten/
in bester bestendigster form/genzlich begeben/vnd vors-
ziehen haben wollen.

Vors

Vorsicherung der R^ö. May. / auch

der Chur vnd Fürsten / als der Henderler / zu
handhabung dis vortrags.

SAK mit auch hierinn so viel desto weniger auff ei-
nigem theil zu zweiffelē / od̄ einiger mißuorstandt
einreißen möchte / So wollen wir König Ferdin-
nand zc. vnd König Maximilian zc. vnd den die hoch-
gedachten / Geistliche vnd Weltliche Chur vnd Für-
sten / als durch die allerseits diese sache / obberürter ge-
stalt abgehandelt / vns dermassen erklet vnd bewil-
ligt haben / Nemlich beide König / für vns vnser Er-
ben vnd nachkome / Sie aber die Geistlichen Chur vnd
Fürsten / mit rath vnd bewilligūg irer thum Capitel /
Vnd die Weltlichen Chur vnd Fürsten / all bereit vor
sich ire Erben vnd nachkome / vnwiderufflich / das
wir vnd sie solche handlung nicht allein vor vns selbst /
vnser vnd ire Erben vnd nachkome / auch vnser R^ö-
nigreich / Erz vnd Stiffte / auch Land / Leuth / Vn-
derthanen / Diener vnd vorwanthen / so viel vns / vnd
dieselben allerseits betrifft / also halten / vnd darwider
in keinerley weg handlen wollen / Sondern auch / wo ei-
niger theil wider diese entliche vorgleichung (als doch
nicht zuuorhoffen) izt oder künfftiglich handlen / vnd
den andern teil / mit thetlicher oder beschwerlicher hand-
lung / die geschehe öffentlich oder heimlich / beschweren /
vorgewaltigen / oder bedrangen würde / vnd auff erin-
nerung / danon nicht abstehen wolte / Das wir vnd sie /
auch vnser vnd ire nachkome / als dann dem anderen
theil / so wider diese vorgleichung vnd Vortrag be-
schweret / befortheilet / vberzogen oder sonst beleidiget
D würs

würde/vnd vor vns vnd sie/oder vnserer/oder ire Nach
Komen/einsag vnd billiche weisung leidē kōnde/ gegen
dem andern theil/ so das/ wie ob gemelt/nicht dulden/
sondern mit thatlicher handlung fortfarē wolte/ nicht
allein Keinenrath/hülff oder beystand leisten/sondern
auch den andern teil/so/wie gemelt/einsage vnd wei-
sungeleiden vnd nehmen wolte/wider den anderen/in
Krafft des hienor auffgerichtē gemeinē Landfriedens/
Reichs ordnungen/vnd dieses Vortrags vnd Frieden-
stands/hülff vnd beystand leisten wollen. Doch sol in
alle ob gemelte wege/der theil/so vormeinen wolt/das
dieser Friedstandt durch jemandes anders vorbrochen/
oder dem zu wider gehandelt/mit thatlicher handlung
gegen denselbē nichts fürnehmē/sondern zuvor die sach
an vns/auch die Thur vnd Fürsten/als vnterhändler/
gelangen lassen/Welche als bald darauff/gütliche
handlung fürnehmen/vñ darüber erkentnis thun/Vnd
was durch vns/vnd die selbigen also vorgeleichen/oder
erkant/dem sollē beide theil/one alle wegerung geleben
vnd nachkomen/Vnd im fall do es nicht geschehe/als
den die hülff vnd beystandt/wie hieroben allenthalben
gemelt/geleistet werden.

Vnd damit die vorwandnis vnd pflicht hal-
ben damit die ob gemelten Vnterhändler/der Kayser.
Maystat zugerhan/solchs so viel deste vngescheuchter
geschehen möchte/so sollen sie berüts fals solcher irer
pflicht vnd vorwandnis/von der Kay. May. erlassen
sein/also/das sie vngescheicht derselben/ob diser vor-
gleichung halten/vnd gegen dem theil/so demselben
zuwider/wie ob gemelt/handelte/dem andern theil vn-
vorhindert beystandt leisten/mögen vñ sollē/Darumb
die Kay. May. sie auch in Keinen vngnadē vordencken/
noch

noch solches zumisfallen/ von jnen vormercken sollett.

Sigelung.

W Annū der Churfürst zu Sachsen/ für sich selbst/
vnnnd seine Witteinigungs vorwanten/ solche bes-
stimppte Capitulation/ inn allen vnnnd jeden jren
Puncten vnnnd Artickeln/ gutwillig angenommen/ auch
zu halten vnd zuuolnziehen zugesagt/ Vnd den die R.ö.
Kay. Mayestat/ dem heiligem Reich Deudscher Na-
tion/ jrem geliebten Vatterland zu gut/ nutz/ vnd wol-
fart/ die auch gnediglich bewilligt vnd Ratificiert/ in-
halt vormöge jrer Kayser. May. darüber vorfertigter
ratificatiō / So seindennach des alles / zu wahrē vnd
vestē Urkunde/ hierüber drey Vortrags brieffe/ gleichs
lauts / auffgericht vnd vorfertigt / vnd mit vnser R.ö.
nig Ferdinanden/ vnnnd beider Churfürsten zu Weintz
vnnnd Pfaltzgraffen Friederichs / des gleichen des Ertz
Bischoffs zu Salzburg/ vnnnd Herzog Albrechts inn
Beiern/ vnd jrer Liebden/ vnd der andern Thur vnnnd
Fürsten/ als Vnterhändler wegen/ vnd denn des Chur-
fürsten zu Sachssen/ vnnnd Landgraff Wilhelms von
Hessen/ für sich vnd alle jre Witteinigungs verwädten/
eigenen handen vnterschrieben/ vnd anhangenden Ins-
sigeln besigelt/ Vnd der eine Vortrags Brieff/ der R.ö.
Kay. May. / Der ander / Gemeinen stenden/ vnnnd der
dritt/ bemeltem Churfürsten von Sachsen/ vnnnd seinen
Witvorwantē / zugestellt wordē. Gescheen zu Passaw/
den anderentag des Monats Augusti/ Nach Christi
vnser liebē Herinng Geburt / im fünffzehnhundert vnd
Zwey vnd funffzigsten / vnserer Reiche des R.öm. / im
zwey vñ zwēzigsten/ vñ der andern im Sechs vñ zwen-
zigsten Jaren. D ij Herz

Hernach folget wie vñ

welcher gestalt / die Artickel / die Religion / auch friede
vnd Recht belangende / Durch die Röm. Kön. May.
samt den Churfürstlichen Gesanten / Erscheinen-
den Fürsten vnd der abwesendē Botschafft-
ten zu Passaw allenthalben bedacht
vnd gestellet worden.



Vff den Artickel die Religio / auch fried / vnd
recht belangend / Bedenckt die Röm. Kön.
May. samt den Churfürstliche Gesanten /
erscheinenden Fürsten / Vnd der abwesenden
Botschafftē / das ein bestendiger Friedestandt / zwischen
den Kay. vnd Kön. May. / den Churfürsten / Fürsten
vnd Stenden / der Deutschen Nation / bis zu entlicher
vorgleichung / der spaltigen Religion / angestellt / auff-
gericht / vnd gemacht werde / der gestalt / das Kayser.
vnd Kön. May. Auch Churfürsten / Fürsten / vnd
Stende des heiligen Reichs / Keinen Standt / der Aug-
spurgischen Confession verwandt / oder die sonst keiner
andern öffentlichen verworfenen vnd durch die Reichs
abschiede verdampten Secten anhengig / mit der that
gewaltiger weise / oder in andere wege wider sein Cons-
sciens vnd willen / von seiner Religion vnd glauben /
dringen / oder derhalbenvberziehen / beschedigen / durch
mandat / oder inn einiger anderen gestalt / beschweren
oder verachten / sondern bey solcher seiner Religio / vnd
glauben rüiglich vnd friedlich bleiben lassen. Vnd die
streitig Religion nicht anders den durch freündliche /
fridliche mittel vnd wege / zu einhelligem Christlichen
ver-

verstand/vnd vergleichung gebracht werden. Es sollen
auch der jetzigen Kriegsvbung verwädte/auch sonst alle
andere Stende/Die anderen des heiligen Reichs stende
Geistlich vnnnd weltlich gleicher gestalt ihrer Religion/
Kirchen gebrauch/ordnung/vnnnd Ceremonien/auch
ihrer hab/gütern/Landen/leüten/Kenten/Zins/gül-
den/ober vñ Gerechtigkeiten halbē vnbeschwert/Vnd
sie derselben friedlich vnd rüiglich gebrauchen vnnnd ge-
niessen/auch mit der that oder sonst in gutem gegen
denselbigennichts fürnemen/Sondern in allweg nach
laut vnnnd ausweisung/des heiligen Reichs Rechten/
Ordnungen/Abschied vnnnd auffgerichteten Landfrie-
den/jeder sich gegen dem andern/an gebürden ordent-
lichen Rechten benügen lassen/alles bey vormeidung der
Peen/in iungst erneuitem Landfrieden begriffen.

Vnd solle auch alles das/so mehr gemeltem fries-
destandt zu wider sein/oder verstanden werden möcht/
demselbigen nichts benehmen/derogieren/nach abbre-
chen/Vnd derhalben von Kay.vnd Rō. May. Auch
Churfürsten Fürsten vnd Stenden/Respective gnug-
same vnd nottürfftige versicherung/inner vnd aussers-
halb dis vortrags/beschehen/Auch dem Kay. Cam-
mergericht vnd bey sitzigen obbemelter Friedestad zu er-
kennen gegeben/vñ bey ihren pflichten befohlen werden/
sich demselben Friedestandt gemess zu halten/vnd zu er-
zeigen/Auch den anruffenden Partheien darauff/vn-
geacht/welcher Religion die seyn/gebürlich vnnnd not-
türfftig hülff des Rechtēs mit zu theilen. Auch sonder-
lich die form der bey sitzer/vnd anderer Personen vnnnd
parteien/Aidts zu Gott/vñ den heiligen/oder zu Gott
vnnnd auff das heilig Euangelium zu schweren/denen
so schweren sollen/hienfür frey gelassen werden.

D iij So



Soniel dann anlangt die spaltung der Religion zu einem gleichmessigen verstande/ vnd Einigkeit/ widerumb zubringen/ Ermessen/ die Kön. May. Auch der Churfürsten Reihe/ die erscheinenden Fürsten/ vnd der abwesenden Botschafftern/ das die Key. Maye. schirft vnd innerhalb eines halben Jars/ vngeschehlich nach beschlus vnd Dato dis Friedstands vñ vortrags/ einen gemeinen Reichstag halten/ Vnd darinnen sich mit Churfürsten Fürsten vñ Stenden/ des heiligenn Reichs/ ferner gnediglich vergleichen sollen/ ob noch mals durch den weg eines Generals oder Nationalis Concilij/ oder eines Colloquij/ oder gemeiner Reichs oder anderer versammlung/ die spaltige Religion vñd glaubens sachen/ fürgenommen/ verglichen/ vñd erörtert werden/ vñd das bey der selben vergleichung/ wie die als dann/ durch die Keyser. Maye. vñd gemeine Stende/ so wol d Augspurgischen Confessio verwädt/ als des andern theils/ für nutz vñd gut bedacht vñd geschlossen wird/ meniglich mit gnaden bleiben solle.

Es wirdt auch bedacht/ das zur Vorbereitung solcher vergleichung dienstlich sein solte/ Das bald anfangs solchs Reichstags/ ein Ausschus/ von erghlichen schiedlichen/ verstendigen Personen beid Religionen in gleicher anzal geordnet würde/ die befählich hetten zu beratschlage/ Welcher massen solche vñgleichung am füglichsten möcht fürgenommen werden. Doch den Churfürsten sonst des Ausschus halben/ an irer hoheit vnuergreifflich.

Do aber die vergleichung/ auch durch derselben weg keinen wurd erfolgen/ Das als denn nichts desto weniger/ obgemelter Friedestandt bey seinen krefftten bis zu entlicher vergleichung bestehen vñ bleiben solle./

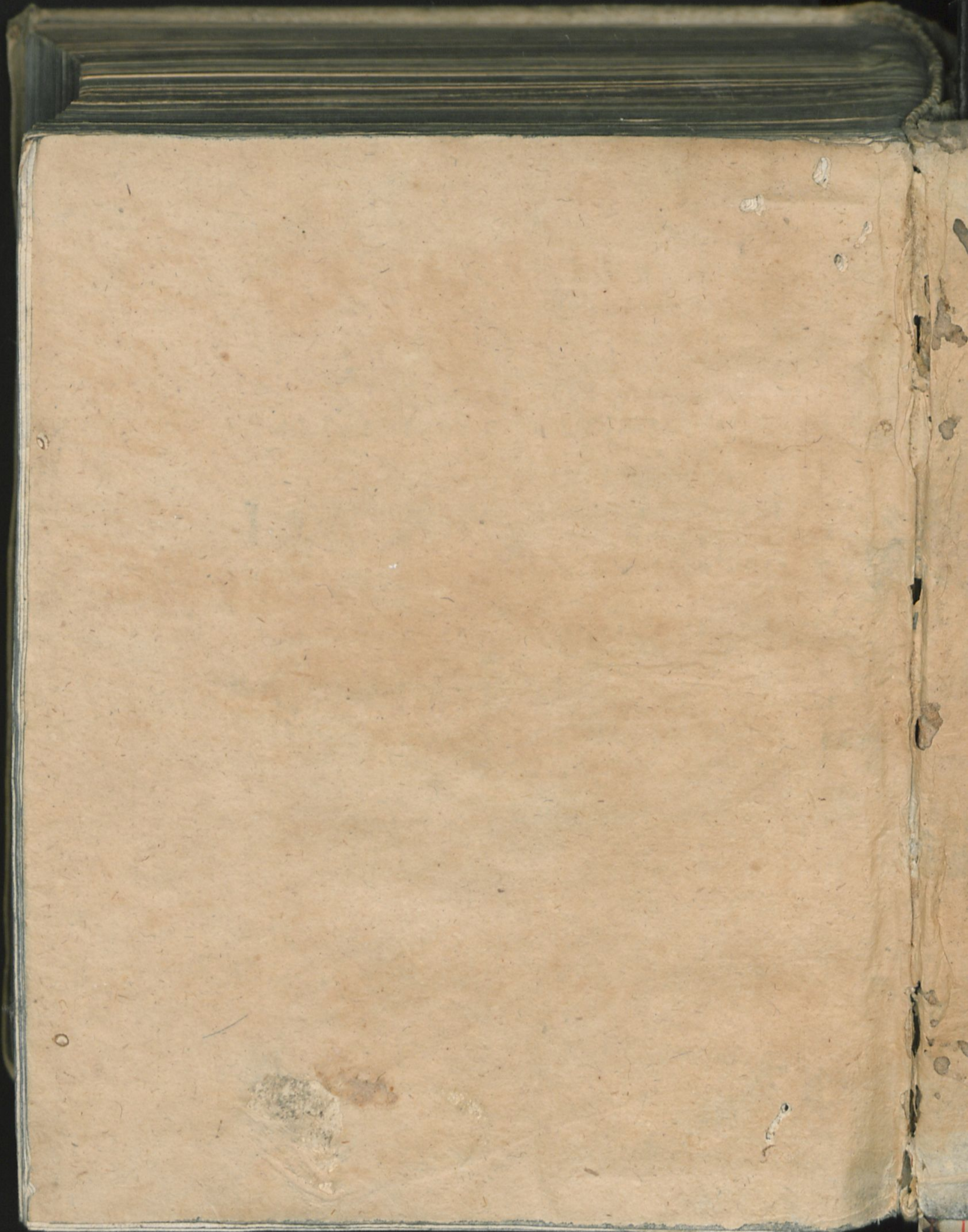
Soniel

Souiel aber die vergleichnis der stimmen / auch
gleich vnpartheyisch Recht zuerhalten / Desgleichen
Presentatio der bey sitzer / vñ anderer Artickel friedens
vñd Rechtens betrifft / wird bedacht / Da etwas be-
schwerlichs oder bedenklichs sich inn der Cammerge-
richts Ordnung wolt ereugen / Dieweil solche ordnung
mit gemeiner stende bewilligung / inn gemeiner Reichs
versammlung auffgericht vñd beschlossen / das die besten
diglich nicht / den widerumb durch die Kay. Ma. vñd
gemeine stende in gemein / oder aber souiel es die gelegen-
heit erleiden mag / den ordentlichen weg der Visitation
gemelts Cammergerichts / oder aber sonst / mit den an-
dern für gewärdten beschwerungen / möge geendert vñd
erlediget werden. Da den die Kön. Maye. sampt der
Churfürsten Gesanten / erscheinenden Fürsten vñd der
Abwesenden Botschafften erböttig vñd willig sein /
alle vermügliche forderung zu erzeigen / Damit in Re-
ligion sachen / kein teil / sich des vberstimmens / vor dem
andern zu befaren / auch Partheiligkeit vñd hütet / vñd
die verwandten der Augspurgerischen Confession / am
Kays. Cammergerichte / nicht ausgeschlossen / Auch
andere beschwerügen / wo einige befunden wurden / der
billigkeit nach abgewendet / Vñd dis auff nehestem
Reichstage / abgehandlet werde.

Es wollen auch die Kön. May. sampt der Chur-
fürsten Gesanten / erscheinenden Fürsten / vñd der ab-
wesenden Botschafften / bey der Kays. May. freundt-
lich vñd vntertheniglich ansuchen vñd bitten / Das jr
Kay. May. die notwendigsten puncten / vñd darunter
den Artickel die Presentation belangend / vñd das die
vorwanthen der Augspurgischen Confession / am Ka.
Kammergericht / wie ob laut nicht ausgeschlossen werde.
Aus

Aus vollkommenheit ihrer Kayserlichen Maje. gewalts/
zu beförderung vnd erhaltung friedens vnd einig
keit im Reich / als bald immer möglich / er
ledigen wollen.





AB 153917 (1)

ULB Halle
003 924 36X

3



Sw

VD 17

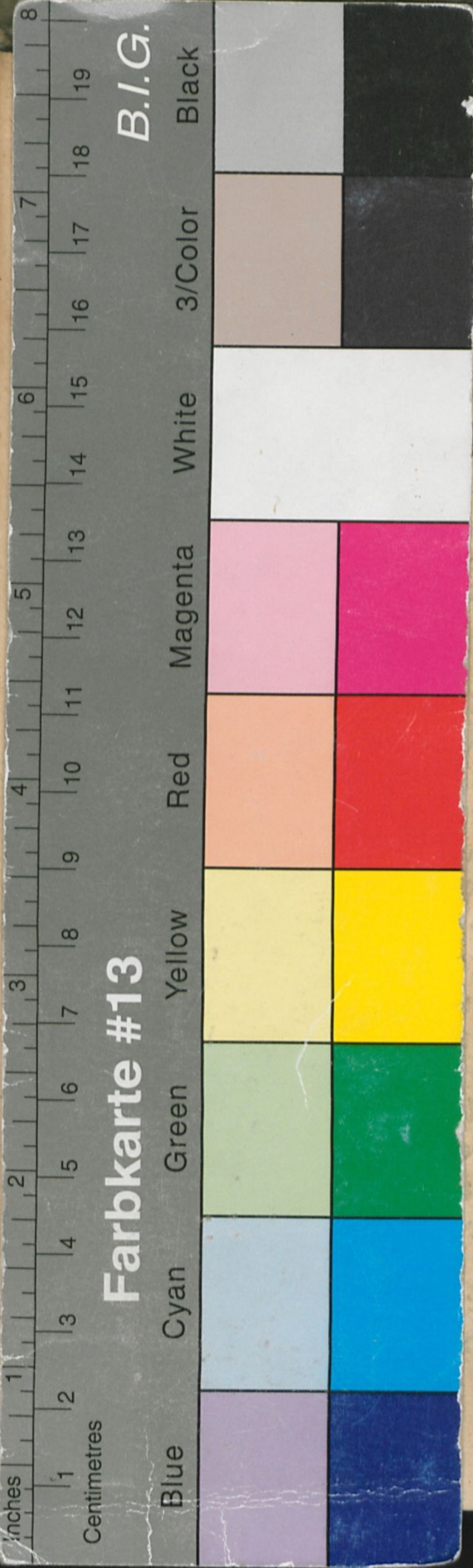


dicem fecerim hanc ego non asseram

tempus incertum non dum aduenit.

Adus
an in
eius.
Quidam autem iudei dicebant

bonus est alij autem dicebant non



druck des
assawischen Vor-
is/so den anderen Wo-
tag Augusti / Anno 16.
auffgericht worden.

8

